

### 3. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll- Verordnung

I.

§ 3 wird geändert und lautet wie folgt:

„Die Vereinbarung gilt befristet bis 31.07.2010. Eine Verlängerung für jeweils höchstens weitere zwei Jahre ist einvernehmlich möglich, wenn aufgrund der rechtzeitig vor dem Auslaufen durchgeführten Evaluierung gem. § 11 der Vereinbarung zu erwarten ist, dass die Ziele erreicht werden.“

II.

Die Vereinbarung in der Fassung der 3. Zusatzvereinbarung gilt für alle Verschreibungen, die nach dem 31.07.2007 ausgestellt werden.

Dornbirn, am 07.07.2009

Der leitende Angestellte:  
i.V.

DirStv. Mag. Christoph Metzler



Der Obmann:

Manfred Brunner

Für die Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:

Dr. Michael Jonas

Der Präsident:

MR Dr. Peter Wöb